

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landespsychiatrieplan NRW –
Ziele Perspektiven Visionen

25.2.2016

Bundesteilhabegesetz – Stand und Perspektiven

Ulrich Krüger, Aktion Psychisch Kranke

Bundesteilhabegesetz – Stand und Perspektiven

- Vorgeschichte
- Kernpunkte des Reformvorhabens
- Diskussionsbedarf



Vorgeschichte

84. ASMK (2007) fordert Gesetz zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

85. – 91. ASMK (jährlich 2008 bis 2014):
Bundesregierung soll die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.

Vorgeschichte

1998 Aktion Psychisch Kranke:
„Von institutions- zu personenzentrierten Hilfen in
der psychiatrischen Versorgung“

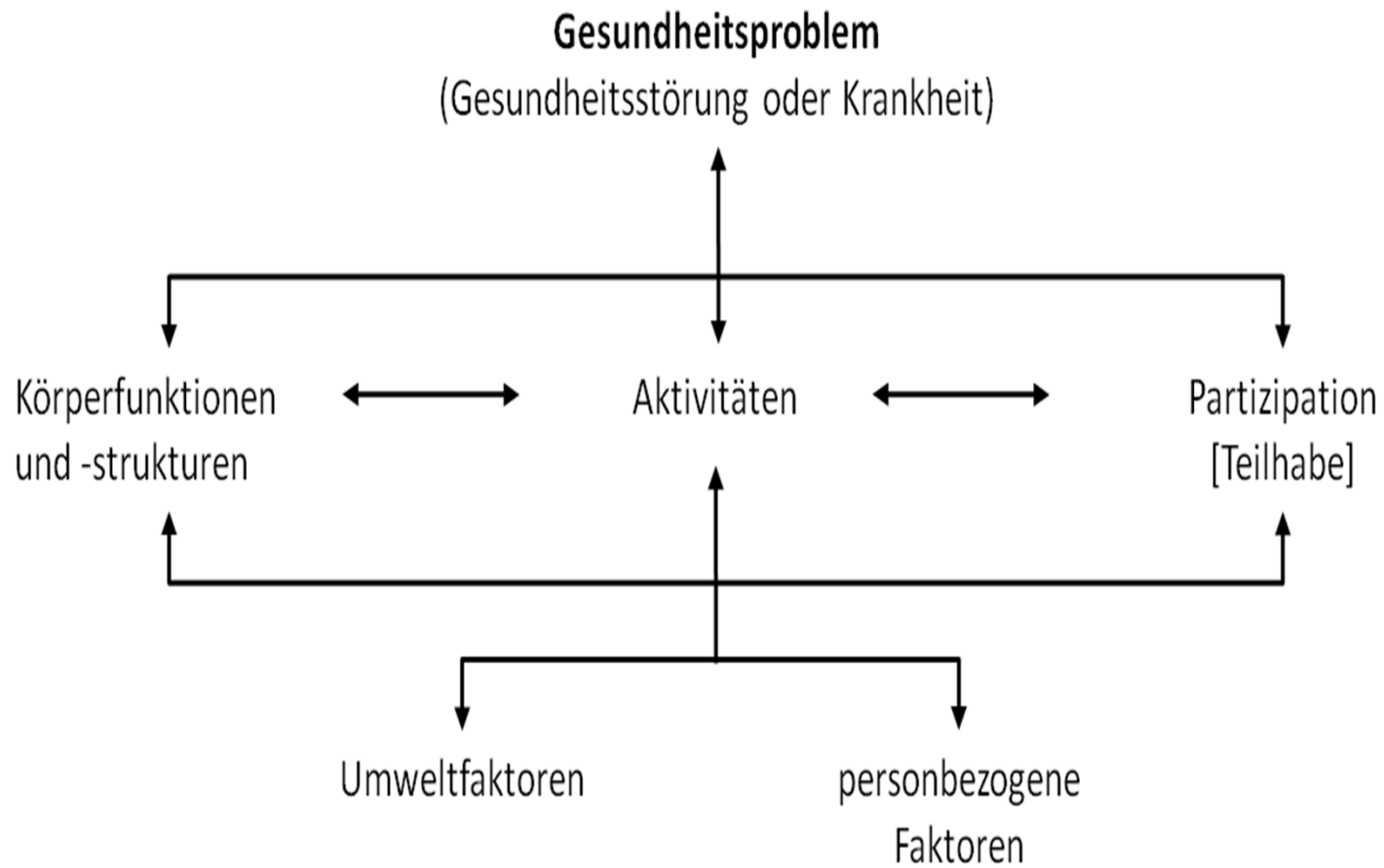
2001 SGB IX:
Selbstbestimmung und Teilhabe

2001/2005 ICF (Internationale Klassifikation der
Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)

2009 UN BRK:
Selbstbestimmung, Partizipation, Inklusion

ICF

International Classification of Functioning, Disability and Health



Koalitionsvertrag CDU / CSU / SPD (2013 - 2017)

- Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.
 - Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden.
 - Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereit gestellt werden.
-



Konzept zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

- **Personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe** verfolgt emanzipatorischen und bürgerrechtlichen Ansatz (UN-Konvention, Grundsätze SGB IX und XII, Grundrecht auf Gleichberechtigung)
- Als personenzentrierte Hilfe konzentriert sich die Eingliederungshilfe auf die „reine“ Fachmaßnahme; daneben werden innerhalb des Systems des SGB XII die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft gewährt
- Verbesserung der Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen



Zielsetzung und handlungsleitende Grundsätze

- Stärkung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Selbsthilfepotentialen
- Orientierung der Hilfen am individuellen Teilhabebedarf
- Orientierung an persönlichen Bedürfnissen und Wünschen, nicht an Wohnformen
- Priorität der Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt
- Annäherung der Lebensbedingungen
- Einhaltung des Nachranggrundsatzes aus Sicht der Länder auch ggü. anderen Leistungssystemen
- Zuständigkeit: Hilfen aus einer Hand für ambulante, stationäre und teilstationäre Leistungen
- Stärkung der Zivilgesellschaft und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements



2. Konzentration der Eingliederungshilfe auf Fachmaßnahmen

- Insbesondere im Vertragsrecht der §§ 75 ff. SGB XII und in den Landesrahmenverträgen wird künftig nicht mehr nach „Einrichtungen“, „Diensten“, „ambulant“, „teilstationär“, „stationär“ unterschieden, sondern konsequent auf fachlich beschriebene Leistung abgestellt
- Systematik der Vergütungsvereinbarung, § 76 II SGB XII „Grund-, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag“ wird verändert: Fachleistungsvergütung differiert nur noch nach Leistungsqualität und zeitlicher Intensität, nicht aber nach Angebotsform



Konzept zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

- Zugang zum Teilhabesystem durch ein einheitliches, personenzentriertes, ziel- und wirkungsorientiertes Teilhabemanagement
- Die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen in der Einzelfallsteuerung (Leistungsabsprache, Förderplan, Gesamtplan, Eingliederungsplan, Versorgungsplan) sind aus Sicht der Länder zu vereinheitlichen und unter Berücksichtigung des partizipativen Ansatzes der Teilhabe zu konkretisieren



Das **Hilfeplanverfahren** ist durch den Träger der Sozialhilfe nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- transparent
- alle Lebensbereiche berücksichtigend, leistungsträgerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen unter Berücksichtigung der Inklusion bei Wohnen, Arbeiten, Tagesgestaltung, Teilnahme am gesellschaftlichem Leben
- zielorientiert, das heißt unter Benennung konkreter Ergebnis- und Zwischenziele



„Die Abstimmung der angemessenen Leistungen/Hilfen nach Inhalt, Umfang, zeitlicher Dauer und Zeitpunkten findet in einer Hilfeplankonferenz statt.

Alle in Betracht kommenden Leistungsträger sind zur Teilnahme an der Hilfeplankonferenz verpflichtet.“

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe
und Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderung

Bundesteilhabegesetz – BTHG

Unveröffentlichter Arbeitsentwurf

(18.12.2015)

SGB IX - Teil 1

- Neuer Behinderungsbegriff
 - Prävention
 - Sicherung von Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung (Modellvorhaben)
 - Erkennung und Ermittlung des Reha-Bedarfs
 - Verbindlichere Zusammenarbeit der Reha-Träger
-

SGB IX - Teil 1

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

...dabei wird „den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen Rechnung getragen.“

SGB IX - Teil 1

§ 2 Begriffsbestimmung

...“Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

SGB IX - Teil 1

§ 7 Vorbehalt

„Die Vorschriften im Teil 1 gelten ...soweit sich aus den für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Leistungsgesetzen nicht Abweichendes ergibt.“

Kapitel 2 bis 4 gehen den Leistungsgesetzen vor:

- Prävention
 - Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
 - Koordinierung der Leistungen
-

SGB IX - Teil 1

§ 8 Wunsch und Wahlrecht

„im Übrigen gilt § 33 SGB I“

(„ Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.“)

§ 8 Abs. 4

„Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.“

Kooperation der Reha-Träger

SGB IX - Teil 1

- Instrumente zur Ermittlung des Hilfebedarfs
 - Begutachtung
 - Teilhabeplan
 - Teilhabekonferenz
 - Fristen zur Entscheidung
-

Teilhabekonferenz

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der ...Rehaträger ...eine Teilhabekonferenz durchführen.“

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste und –einrichtungen an der Teilhabekonferenz teilnehmen.“

SGB IX - Teil 1

- Persönliches Budget
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (800 Stellen, möglichst Betroffene für Betroffene)
 - BAR:
Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-,
Prozess- und Ergebnisqualität
-

SGB IX - Teil 2

Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)

Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Insbesondere...
 - Assistenzleistungen
-

Gesamtplanung

- Beteiligung der Leistungsberechtigten
- Dokumentation der Wünsche zu Ziel und Art der Leistung

- Kriterien:

transparent	trägerübergreifend
interdisziplinär	konsensorientiert
individuell	lebensweltbezogen
sozialraumorientiert	zielorientiert

- Ermittlung des individuellen Bedarfs
 - Gesamtplankonferenz
 - Abstimmung nach Inhalt, Umfang und Dauer
-

Geplante Leistungsverbesserungen

- Heranziehung Unterhaltverpflichteter entfällt
 - Nachrang gegenüber eigenem Einkommen :
Schongrenzen etwas höher, Festbeträge
 - Nachrang gegenüber eigenem Vermögen:
Schongrenzen wesentlich höher (25.000 – 50.000)
 - Unabhängige Beratung (800 bundesfinanzierte Stellen)
 - Budget für Arbeit
-

Fazit:

Eine sinnvolle und notwendige Reform!

Teufel im Detail aufspüren und beseitigen!
